



Sachstand

Zur Möglichkeit anonymer Hinweise in Whistleblower-Gesetzen

Zur Möglichkeit anonymer Hinweise in Whistleblower-Gesetzen

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 082/21
Abschluss der Arbeit: 8. September 2021
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

1. Fragestellung

Es wird um eine Übersicht gebeten, in welchen demokratischen Staaten die Gesetze eine strafrechtliche Verfolgung auf der Grundlage anonymer Hinweise bei Steuervergehen nicht vorsehen.

2. Zur Möglichkeit anonymer Hinweise in Whistleblower-Gesetzen – internationale Daten

Eine umfassende Übersicht, wie Staaten mit anonymen Hinweisgebern bei Steuervergehen umgehen, konnte vom Fachbereich nicht ermittelt werden. Mit Datum vom 4. September 2021 stellte die Frankfurter Allgemeine Zeitung das Vorgehen der Finanzbehörden in den USA, Frankreich Großbritannien und Belgien vor.¹ In diesen Staaten sind anonyme Anzeigen nicht per se verboten. Das Whistleblower-Programm des amerikanischen Fiskus sehe jedoch eine Belohnung nur für nicht anonyme Hinweisgeber vor. Die französische Steuerverwaltung schenke anonymen Hinweisgebern keine Aufmerksamkeit.

Öffentlich erhältliche Übersichten über Normen, die anonyme Hinweise an Behörden erlauben, beziehen sich auf „Whistleblower“, die, so auch in der sogenannten Whistleblower-Richtlinie der Europäischen Union², im privaten oder im öffentlichen Sektor tätig sind und im beruflichen Kontext Informationen über Verstöße gegen Unionsrecht erlangt haben (Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie). Zu den Verstößen gegen Unionsrecht gehören auch Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und „Handlungen, die die Körperschaftsteuer-Vorschriften verletzen oder in Bezug auf Vereinbarungen, die darauf abzielen, sich einen steuerlichen Vorteil zu verschaffen, der dem Ziel oder dem Zweck des geltenden Körperschaftsteuerrechts zuwiderläuft.“ (Art. 2 Abs. 1 Buchstabe a und c der Richtlinie)

In diesen Übersichten³ ist kein Staat genannt, der anonyme Hinweise per Gesetz verbietet. Allerdings betonen einige Staaten, dass sie die Abgabe anonymer Hinweise nicht fördern und diese die Ausnahme sein sollten, dazu gehört Frankreich.⁴ In den belgischen Gesetzen zur Hinweisgebung vor allem bei Insiderhandel, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist keine Möglichkeit zur anonymen Meldung vorgesehen, hier kann die Financial Service and Markets Authority

1 Kafsack, Hendrik; von Petersdorff, Winand; Plickert, Philip; Schuber, Christian: Whistleblower gesucht!, Frankfurter Allgemeine Zeitung, 4. September 2021, Seite 21.

2 Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, veröffentlicht im Amtsblatt L 305 vom 26. November 2019, Seite 17 bis 56.

3 Vgl. zum Beispiel Carino, Antonio; Menor, Pilar: Whistleblowing Laws in Europe: An international guide, DAL Piper Publications, Juni 2021, unter: <https://www.dlapiper.com/en/france/insights/publications/2021/06/whistleblowing-guide/>, abgerufen am 8. September 2021. Freshfields Bruckhaus Deringer - Whistleblower protection - Global guide, Dezember 2018, jeweils Frage 7, unter: <https://www.freshfields.com/49f7fd/globalassets/services-page/people-and-reward/whistleblower-protection-global-guide-may-2019.pdf>, abgerufen am 8. September 2021.

4 Freshfields Bruckhaus Deringer - Whistleblower protection - Global guide, Dezember 2018, Seite 13, unter: <https://www.freshfields.com/49f7fd/globalassets/services-page/people-and-reward/whistleblower-protection-global-guide-may-2019.pdf>, abgerufen am 8. September 2021

(FSMA) aufgrund eines Königlichen Erlasses vom 24. September 2017 anonyme Meldungen erlauben.⁵ In Portugal legen die Maßnahmen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung fest, dass der für Meldungen genutzte Kanal die Vertraulichkeit der erhaltenen Informationen gewährleistet. Die Stellungnahme der portugiesischen Datenschutzbehörde weist anonyme Meldungen zurück und privilegiert die Vertraulichkeit der gemeldeten Informationen.⁶ Auch Spanien setzt auf die Sicherstellung der Vertraulichkeit von Hinweisgebern.⁷

Diese „Tradition“⁸ einer restriktiven Haltung gegenüber anonymen Meldungen bei Sicherung der Vertraulichkeit spiegelt sich auch in der „Whistleblower“-Richtlinie der EU wider. Es liegt in der Befugnis der Mitgliedstaaten, unbeschadet der nach Unionsrecht bestehenden Verpflichtungen in Bezug auf anonyme Meldungen zu entscheiden, ob juristische Personen des privaten oder öffentlichen Sektors und zuständige Behörden zur Entgegennahme und Weiterverfolgung anonymen Meldungen von Verstößen verpflichtet sind (Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie).

* * *

-
- 5 Martens, Bob; Lievens, Eddy: Belgien - Whistleblowing-Gesetze in Europa: Ein internationaler Leitfaden, Juni 2021, unter: <https://www.dlapiper.com/en/france/insights/publications/2021/06/whistleblowing-guide/belgium/>, abgerufen am 7. September 2021.
- 6 Antunes, Vanessa; Mendes, Benjamin: Portugal - Whistleblowing-Gesetze in Europa: Ein internationaler Leitfaden, Juni 2021, unter: <https://www.dlapiper.com/en/france/insights/publications/2021/06/whistleblowing-guide/portugal/>, abgerufen am 7. September 2021.
- 7 Garcia Jabaloy, Juan Antonio; Menor, Pilar; Hervada, Joaquín: Spanien - Whistleblowing-Gesetze in Europa: Ein internationaler Leitfaden, unter: <https://www.dlapiper.com/en/france/insights/publications/2021/06/whistleblowing-guide/spain/>, abgerufen am 8. September 2021.
- 8 Stappers, Jan Tadeusz (WhistleB by NAVEX Global): What is happening with the EU Whistleblower Protection Directive in the different countries?, unter: [What is happening with the EU Whistleblower Protection Directive in the different countries? - WhistleB](#), abgerufen am 8. September 2021.